

GRÜNE UND UNABHÄNGIGE FÜR HEIDGRABEN.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Unabhängige
Fraktion in Heidgraben

Kristian Warnholz
Erlengrund 6
25436 Heidgraben

Andrea Herz
Sperberweg 14
25436 Heidgraben

www.gruene-heidgraben.de/fraktion

Amt Geest und Marsch Südholstein

– Fachbereich Zentrale Dienste –
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Heidgraben, 12. November 2020

ANTRAG: Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt)

An den Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesgesetzgeber hat mit einer Änderung der Gemeindeordnung ermöglicht, dass nun in besonderen Fällen höherer Gewalt Sitzungen der gemeindlichen Gremien auch per Videokonferenz stattfinden könnten. Das Verfahren ist in unserer Gemeinde noch nicht erprobt, dennoch ist es sinnvoll eine Regelung dazu zeitnah zu treffen, da die Weiterentwicklung der Pandemie und künftige Situationen, die die Sitzungsteilnahme einschränken, noch nicht absehbar sind. Die technische Umsetzung wäre im Bedarfsfall mit der Verwaltung abzustimmen; gegebenenfalls ist eine Bereitstellung entsprechender Software über den kommunal-Zweckverband möglich, in dem das Amt Mitglied ist.

Hiermit beantragen wir also:

Die Gemeindevertretung möge beschließen eine Regelung zur Durchführung von Sitzungen in digitler Form in die Hauptsatzung aufzunehmen:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit

der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Als Anlage zu diesem Antrag ist das Schreiben des Innenministeriums angehängt, an dem sich der in der Hauptsatzung einzufügende Paragraf orientiert.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Warnholz

Fraktionsvorsitzender

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise

Kreisfreie Städte

Städte über 20 000 Einwohnerinnen und
Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise als
Kommunalaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 311 - 17526/2020
Meine Nachricht vom: /

Ulrike Blöcker
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3115
Telefax: +49-431-988-6-143115

29. Oktober 2020

Ausbreitung des Corona-Virus Sars-CoV-2; kommunaler Sitzungsdienst

Angesichts der stark steigenden Covid-19-Infektionen haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin am 28. Oktober 2020 eine Reihe weitreichender Einschränkungen zur Unterbrechung der Infektionsketten miteinander vereinbart, die voraussichtlich am 2. November 2020 in Kraft treten werden. Bereits am 27. Oktober 2020 hatte der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein eine Beschränkung von Zusammenkünften auf max. 10 Personen für das Land angekündigt. Diese Entwicklung veranlasst mich zu folgenden Hinweisen:

Bei den nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung) handelt es sich nicht um öffentliche Veranstaltungen im Sinne der von den zuständigen Gesundheitsbehörden erlassenen Verordnungen und Allgemeinverfügungen. Hierauf hatte ich bereits in meinem Runderlass vom 16. März 2020 hingewiesen, der wie der nachfolgende Runderlass vom 23. März 2020 nicht durch meinen – die im Mai gesunkenen Infektionszahlen aufgreifenden – Runderlass vom 22. Mai 2020 – aufgehoben wurde und deshalb weiterhin anwendbar ist. Die angekündigte personenmäßige Beschränkung für Veranstaltungen wirkt sich deshalb auf die Zusammenkunft kommunaler Vertretungsgremien nicht aus.

Folgende Aspekte aus den vorstehend genannten Runderlassen möchte ich noch einmal besonders hervorheben:

Die kommunalen Körperschaften haben unter Zugrundelegung der oben angeführten Erlasse in der nunmehr verschärften pandemischen Lage erneut darüber zu befinden, ob, in welchem Turnus und mit welchen Inhalten Sitzungen der Gremien durchgeführt werden sollen. Sie haben ferner zu prüfen, ob stattfindende (Präsenz-)Sitzungen in den Ratssitzungssälen durchgeführt werden können oder ob zur Wahrung der hygienerechtlichen Vorgaben auf andere Räumlichkeiten ausgewichen werden muss. Ich wiederhole aus aktuellem Anlass meinen Hinweis vom 23. März 2020, dass hierfür z.B. auch auf Sporthallen und Gaststätten zurückgegriffen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit möchte ich die Aufmerksamkeit auf den im Jahr 2014 eingeführten § 35 Absatz 4 GO lenken. Danach besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Übertragung der Sitzung per Internet. Durch die Nutzung dieser Möglichkeit können interessierte Einwohnerinnen und Einwohner auch kurzfristig darüber entscheiden, ob sie an der Präsenzsitzung selbst teilnehmen oder auch mit Blick auf eingeschränkte Kapazitäten im Sitzungssaal und einem verbleibenden Infektionsrisiko von dem Technikangebot Gebrauch machen wollen.

Abschließend erinnere ich daran, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) die Durchführung von Sitzungen in Gestalt von Videokonferenzen ermöglicht hat (§ 35a GO, § 30a KrO, § 24a AO i.V.m. § 35a GO, § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 35a GO). Von diesem Instrument kann aus Gründen des Infektionsschutzes Gebrauch gemacht werden, wenn der Zugang zu der Sitzung erschwert ist. Dies kann im Falle einer Pandemie z.B. dann der Fall sein, wenn Gemeindevertreterinnen und -vertreter einer Risikogruppe angehören, sich ein den hygienerechtlichen Vorgaben entsprechender Sitzungssaal nicht finden lässt, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sich in Quarantäne befinden oder sie sich möglicherweise bei der Anreise zur Sitzung Infektionsrisiken aussetzen könnten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, muss unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, möglicherweise auch der jeweiligen Infektionszahlen vor Ort, von der jeweiligen kommunalen Körperschaft in eigener Verantwortung entschieden werden. Angesichts des sehr dynamischen Infektionsgeschehens dürften die Hürden für die Begründung der Durchführung von Videokonferenzen aktuell aber nicht besonders hoch sein.

Eine Reihe von kommunalen Körperschaften haben bereits eine für die Durchführung von Videokonferenzen erforderliche Hauptsatzungsregelung getroffen. Genehmigungsfähig wären folgende Regelungen:

„§ xxx

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.“

„§ xxx

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“

Die unteren Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, diesen Erlass in ihrem Aufsichtsbereich weiter zu steuern.

Mit freundlichen Grüßen



Tilo von Riegen

Anlagen: Runderlasse vom 16. März 2020, 23. März 2020, 22. Mai 2020

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0797/2020/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 18.11.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	10.12.2020	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geändert. Es wurde der § 35a GO „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingerichtet. Dadurch wird es ermöglicht, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Sofern eine Gemeinde das für sich vorsehen möchte, ist eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Hierzu sind einige weitere Anmerkungen notwendig, die sich auch aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergeben:

- 1) Eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz muss, dem Regelausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein. Eine solche Sitzung wird somit nur dann möglich, wenn die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. Das bedeutet, dass im Fall einer Sitzung per Videokonferenz auch nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden können, die keinen Aufschub dulden, beispielsweise weil andernfalls ein Schaden droht.
- 2) Nach Auffassung der Kommunalaufsicht kann kein Gremienmitglied verpflichtet werden, sich in eine Videokonferenz einzuwählen. Über dann geltende Alternativen gibt es noch keine endgültige Auffassung der Aufsichtsbehörden. § 35a GO eröffnet sowohl die Möglichkeit, eine Sitzung gänzlich als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der z.B. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.
- 3) Es sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung ein-

schließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Das bedeutet, dass die Sitzungen in einem physischen Raum (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Gaststätte) zu übertragen sind. Die Einwohner*innen verfügen über Teilnahmerechte. Es muss somit eine Räumlichkeit sein, die auch über entsprechende Kapazitäten verfügt, um die Vorgaben der dann gegebenen Schutzregelungen einzuhalten (z.B. Abstands- und Kontaktverbote). Weiter muss die Sitzung zeitgleich im Internet übertragen werden.

- 4) Die technischen Hilfsmittel zur Übertragung der Sitzungen in einem physischen Raum und im Internet müssen die Wahrung der Teilnahmerechte sicherstellen. Dazu gehört z.B. auch, dass die in dem physischen Raum anwesenden Einwohner*innen, oder die Einwohner*innen, die die Sitzung zu Hause im Internet verfolgen, ihr Teilnahmerecht während der Einwohnerfragestunde ausüben können. Auf die Einwohnerfragestunde dürfte nur in Ausschusssitzungen verzichtet werden (das müsste die Hauptsatzung dann so regeln). Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einwohnerfragestunde in der Form gestaltet werden kann, dass die Einwohner*innen ihre Fragen und Anregungen vorab per Mail oder Post an den Vorsitzenden bzw. die Verwaltung übersenden. Dann wären u.a. Nachfragen nicht mehr möglich.

Zu klären ist auch, was passiert, wenn während einer Sitzung Teilnehmer*innen aus technischen Gründen aus der Konferenz fliegen und sich über einen längeren Zeitpunkt oder gar nicht mehr einwählen können.

Unklar ist weiter, wie mit befangenen Gremienmitgliedern umgegangen wird. Im Gegensatz zur Präsenzsitzung hätten diese online immer die Möglichkeit, über den Livestream für die Einwohner*innen die Beratung und Beschlussfassung trotzdem weiter zuzusehen.

- 5) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Verantwortung liegt hierbei bei d. Vorsitzenden. Sie/Er hat sicherzustellen, dass die Übertragung jederzeit gesichert ist, dass auch nur wirklich die Teilnahmeberechtigten Zugang zur Sitzung haben (wichtig bei der Behandlung nichtöffentlicher Sitzungsteile, oder bei dem Ausschluss von Gremienmitgliedern aufgrund von Befangenheit) und dass jederzeit die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. offene Abstimmungen, geregelte Verhandlungsleitung, Wahrung der Beschlussfähigkeit, etc.) eingehalten werden.
- 6) Zu beachten ist, dass die Durchführung der Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz personellen Mehraufwand durch die Verwaltung erzeugen. Nicht jede/r Vorsitzende wird in der Lage sein, Sitzungen als Videokonferenz mit den sich daraus ergebenden technischen Umständen zu leiten. Sinnvoll scheint es daher zu sein, dass sich Vorsitzende/r und Sitzungsbegleitung/Protokollführung in einem Raum gemeinsam treffen, um die Videokonferenz zu leiten und d. Vorsitzende/n zu unterstützen. Einige Verwaltungen im Land lassen die Sitzungen auch unter der Leitung d. Vorsitzenden durch eine Person der Verwaltung „moderieren“, die dann die Technik handelt. Zeitgleich ist Personal in die Räumlichkeit abzustellen,

in denen die Sitzungen übertragen werden. Hier muss mindestens eine Person zur Organisation zur Verfügung stehen.

- 7) Eine Regelung in der Hauptsatzung kann auf die Sitzungen der Ausschüsse erweitert werden. Das gilt auch für Jugend- oder Seniorenbeiräte.
- 8) Die Durchführung von Wahlen ist bei Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich.

Mit der jetzigen Anpassung der Hauptsatzung würde erstmal nur die rechtliche Grundlage gesetzt werden, um überhaupt Sitzungen in der Form einer Videokonferenz durchführen zu können. An das Tool zur Durchführung der Videokonferenzen sind umfangreiche Voraussetzungen geknüpft. Neben einer einfachen Bedienung, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben an eine Sitzung sind es vor allem die datenschutzrechtlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Zurzeit vielfach genutzte Tools wie z.B. „Zoom“, Microsoft Teams“ oder „Skype Business“ scheiden daher momentan aus. Noch steht kein zertifiziertes Programm zur Verfügung.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gibt es einen Vorschlag zur Regelung in der Hauptsatzung:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Versitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Es wird empfohlen, diesen Mustertext zu übernehmen.

Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich nach der Gemeindeordnung nicht möglich sein. Die Landesregierung behält sich weiterhin vor, diese nur per Erlass in Einzelfällen möglich zu machen.

Neben der Einführung der Voraussetzungen zur Abhaltung von Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz, ist es sinnvoll bzw. erforderlich, dass die Hauptsatzung zu folgenden Punkten angepasst wird:

Eine weitere mögliche Anpassung der Hauptsatzung betrifft die Änderung der Regelungen zu den Bekanntmachungen. Im September dieses Jahres ist die Bekanntmachungsverordnung des Landes S.-H. angepasst worden. Kurz gesagt, ist es nun möglich, nur das Internet als einzige Bekanntmachungsform einzusetzen, ohne dass vorab ein Hinweis in der Tageszeitung erfolgen muss. Als mögliche Varianten für Bekanntmachungen sind somit die örtliche Zeitung, der Aushang in Bekanntmachungskästen oder das Internet vorgesehen. Sofern die Bekanntmachungsform Internet genutzt wird, muss die Satzung künftig darauf hinweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

In der Hauptsatzung ist jetzt folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) in der Uetersener Straße 8 (Gemeindebüro),
- b) in der Bergstraße 1,
- c) in der Grenzstraße 31,
- d) am MarktTreff,
- e) in der Betonstraße 110,
- f) im Heideweg 2,

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amtgums.de).

(2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.

(3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sit-

zung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für die Gemeinde Heidgraben ist somit zurzeit die Bekanntmachungsform des Aushangs geregelt. Die Bereitstellung im Internet erfolgt zusätzlich. Um Organisationsaufwand zu sparen, wäre es möglich, künftig auf den Aushang weitestgehend zu verzichten und die Bekanntmachung vorrangig auf die Bereitstellung im Internet zu stützen. Nur die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen würden weiterhin aufgrund aktueller Rechtslage über den Aushang und zusätzlich im Internet erfolgen müssen. Es würde den organisatorischen Aufwand erheblich verringern und die rechtssichere Handhabung der Bekanntmachungen verstärken, wenn die Gemeinde Heidgraben künftig bis auf die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch nur auf das Internet als Bekanntmachungsform setzt. Der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung sieht das so vor.

Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheidet nach § 76 Abs. 4 GO grundsätzlich die Gemeindevertretung. Diese Entscheidungen können bis zu einer bestimmenden Wertgrenze auf d. Bürgermeister/in übertragen werden. Es ist üblich und praxisnah, so zu verfahren. Es wird empfohlen, in die Hauptsatzung eine Regelung entsprechend der Regelungen für die anderen Gemeinden des Amtes aufzunehmen. Ein entsprechender § wurde in den Entwurf der Hauptsatzung eingearbeitet. Die dort genannten Wertgrenzen orientieren sich an den anderen Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben. Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung, die über 50 Euro hinausgehen, hat d. Bürgermeister/in gemäß § 76 Abs. 4 GO der Gemeindevertretung einen Bericht vorzulegen.

Weiter wurde der Hinweis in die Hauptsatzung ausgenommen, dass die Entschädigungen in einer separaten Satzung geregelt sind.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben.

E.-H. Jürgensen

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Heidgraben (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flaggen, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Heidgraben ist von Silber und Rot durch einen schräglinken blau-silbernen Wellenbalken geteilt. Oben ein grüner Blütenstand mit acht roten Blüten der Besenheide, unten ein schräglinks gestellter silberner Torfsparten.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem nach Art des Wappens geteilten weiß-roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Inschrift „Gemeinde Heidgraben, Kreis Pinneberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (5)

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 700 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,

5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 8.000 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung einzuholen.
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
<p>a) Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Gebührenhaushalte für Wasserver- und Abwasserentsorgung, Vorbereitung der Stellungnahme zu den Feststellungen der überörtlichen Prüfungen, Feuerwehr- und Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung</p>

<p>b) Ausschuss für Bauwesen und Verkehr</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Hoch- und Tiefbau, Verkehrsfragen, Wasserversorgung und Entwässerungsleitungen</p>
<p>c) Ausschuss für Kultur- und Bildungswesen</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Schulangelegenheiten, Büchereiwesen, Förderung von Vereinen auf kulturellem Gebiet, Erwachsenenbildung, Gemeindechronik</p>
<p>d) Ausschuss für Gesundheit und Sozialwesen</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Gesundheitswesen, Schwesternstation, Altenbetreuung, Sozialwesen, Kindertagesstätte, Trinkwasserqualität</p>
<p>e) Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Belange des Umweltschutzes, Bauleitplanung der Gemeinde und benachbarter Gemeinden, Bauvorhaben im Außenbereich, Zustimmung zur Erteilung von Dispensen, Altlasten, Kleingartenwesen, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)</p>
<p>f) Ausschuss für Jugend, Sport und Erholung</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze mit den baulichen Anlagen, Schaffung von Naherholungseinrichtungen, Ferienerholungsmaßnahmen</p>

- (2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschußmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein

Ausschußmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschußmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8**Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 9**Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 750 €, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 €, hält.

§ 10**Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11**Entschädigung**

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amtgums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) in der Uetersener Straße 8 (Gemeindebüro),
 - b) in der Bergstraße 1,
 - c) in der Grenzstraße 31,
 - d) am MarktTreff,
 - e) in der Betonstraße 110,
 - f) im Heideweg 2,

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

§ 13

Spenden

(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 2.500,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

§ 14**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 15**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heidgraben, den

(S)

E.-H. Jürgensen
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0801/2020/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.11.2020
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	10.12.2020	öffentlich

Entwässerung des Gemeindezentrums ; der Schule und der Kindertagesstätte

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Erweiterung der Kindertagesstätte, der geplanten Dachsanierung des Gemeindezentrums und der geplanten Schul-Erweiterung ist die aktuell gegebene Entwässerungssituation der Gebäudekomplexe auf den Flurstücken 177/2 und 179/3 der Flur 2 (Schulstraße 2 und Uetersener Straße 8) nicht mehr ausreichend.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit Vertretern des Ing.-Büro Lenk und Rauchfuß, Vertretern der Gemeinde Heidgraben und der Amtsverwaltung, wurde dem Ing.-Büro die geplanten gemeindlichen Baumaßnahmen und die bisherige Entwässerung erläutert. Die Fragen der Gemeinde bezüglich des Standortes, der Art der möglichen Entwässerungssysteme, sowie deren Vor – und Nachteile konnten bereits teilweise vor Ort beantwortet werden.

Für die Erarbeitung eines Variantenvergleiches samt dezidiert Kostenermittlung sind weitreichende Vorabuntersuchungen notwendig. Aus diesem Grunde einigten sich die Gesprächsteilnehmer auf folgendes Vorgehen.

Das Ing.-Büro Lenk und Rauchfuß wird sich mit dem Vermessungsbüro Felshart und dem geologischen Büro Thomas Voß in Verbindung setzen, um mit denen die Standorte für die topografische Vermessung inklusive der Regenwasserschächte und Regenwasserleitungen, die Standorte für die Bodenproben und die Ermittlung des Grundwasserstandes abzusprechen.

Ebenfalls wird eine Rohrreinigungsfirma beauftragt, die bestehende Rohrleitung von der Schule auf der Seite der Uetersener Str. in Richtung dem sich auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Graben zu spülen und eine Zustandsprüfung durchzuführen.

Sobald alle erforderlichen Daten vorliegen, kann das Ing.-Büro Lenk und Rauchfuß eine genaue Planung der Entwässerung und ein darauf abgestimmtes Angebot inklusive der Darstellung verschiedener Varianten erstellen, dies entspricht den Leis-

tungsphasen 1-4 der HOAI.

Die Leistungsphasen 1-4 beinhalten die Grundlagenermittlung, die Vorplanung, die Entwurfsplanung, sowie die Genehmigungsplanung.

Die weiteren Leistungsphasen 5-9 der HOAI beinhalten zusätzlich die Ausführungsplanung, die Vorbereitung der Vergabe, das Mitwirken bei der Vergabe, die Bauoberleitung und die Objektbetreuung.

Finanzierung:

Kosten zur Durchführung der Leistungsphasen 1-4 der HOAI, müssen durch die Gemeinde selbst getragen werden. Diese betragen laut Angebot 8.347,37€.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Ing.-Büro Lenk und Rauchfuß mit den Leistungsphasen 1-4 der HOAI zu beauftragen.

E.-H. Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0792/2020/HD/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.10.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	26.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	10.12.2020	öffentlich

Haushaltskonsolidierung

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss der Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 279.535,06 € ab. Am 11.04.2019 wurde daher gemäß den Bestimmungen des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Verbindung mit den Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen eine Fehlbetragszuweisung beantragt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat das Gemeindeprüfungsamt den unabweisbaren Fehlbetrag festzustellen. Die Prüfung ergab gemäß Bericht vom 21.09.2020 einen anzuerkennenden Fehlbetrag in Höhe von 220.739,88 €. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat daraufhin der Gemeinde mit Bescheid vom 15.10.2020 eine Fehlbetragszuweisung in Höhe des anerkannten Fehlbetrages bewilligt.

Der Bericht des Gemeindeprüfungsamtes sowie der Bescheid des Innenministeriums sind der Sitzungsvorlage als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt. Als weitere Anlagen sind die Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen als auch der Haushaltskonsolidierungserlass des Landes als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als nicht bedarfsdeckungsfähig hat das Gemeindeprüfungsamt (GPA) für 2018 einen Betrag von 58.795,18 € festgestellt. Die Einzelpositionen können dem Bericht des GPA auf Seite 21 entnommen werden. Nähere Erläuterungen/Begründungen zu den in Abzug gebrachten Beträgen ergeben sich aus dem Bericht.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Anmerkungen des GPA als auch die Hinweise des Landes zur Haushaltskonsolidierung für eine Verbesserung der Haushaltssituation zu nutzen, denn die mittelfristige Finanzplanung lässt erkennen, dass es der Gemeinde auch in den kommenden Jahren nicht gelingen wird, einen Ausgleich des Haushaltes ohne zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen zu erreichen.

Die Gremien der Gemeinde Heidgraben werden um Beratung gebeten.

Ernst-H. Jürgensen

Anlagen:

Bericht des Gemeindeprüfungsamtes,
Bescheid des Innenministeriums,
Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen,
Haushaltskonsolidierungserlass.

Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfs-
zuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfs- zuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

Verwandte Themen:

Kommunales

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 3. Januar 2019

- IV 307 - 71662/2018 -

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird bestimmt:

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Zuweisungen nach dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen. Die Zuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

1.2 Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einzahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.

1.3 Auf die Bewilligung von Zuweisungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

Nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die kreisangehörigen Gemeinden und Kreise verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen/Einnahmen zu berücksichtigen.

2.1 Gegenstand der Förderung

Gemäß § 12 Absatz 1 FAG können kreisangehörige Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausweisungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren bestehen.

In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

2.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische kreisangehörige Gemeinden und Kreise.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein.

2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags-/Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.

2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht unvermeidlich. Soweit Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3.4 Personal- und Sachaufwendungen bzw. Personal- und Sachauszahlungen/-ausgaben müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das unabweisbare Maß

zu beschränken. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen/-ausgaben darf nur das unabweisbar Notwendige geleistet werden.

2.3.5 Zur Ausschöpfung der eigenen Ertrags-/Einnahmemöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken
- die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und
- die übrigen Erträge/Einnahmen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzt und einzieht.

2.3.6 Bei kameraler Buchführung sind die allgemeine Rücklage, Kapitalrückflüsse und Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (zum Beispiel Grundstücke) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts heranzuziehen, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und der notwendigen Beschränkung der Ausgaben ein Fehlbetrag verbleibt. Das gilt nicht, wenn die vorgenannten Mittel im Haushaltsjahr zur Reduzierung von Kreditaufnahmen benötigt und eingesetzt werden.

2.4 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei doppelter Buchführung

2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Soweit die Kommune bereits in Vorjahren ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, werden die entsprechenden Jahresfehlbeträge hinzugerechnet, soweit sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(3) Das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung wird dem Jahresfehlbetrag hinzugerechnet, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(4) Haben sich in den Jahren, in denen die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, Überschüsse ergeben, so werden diese den nach den Absätzen 2 und 3 aus Vorjahren hinzuzurechnenden Jahresfehlbeträgen und aufgelaufenen Defiziten vor Umstellung auf die doppelte Buchführung gegengerechnet.

(5) Ist im Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags nicht berücksichtigt.

2.4.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Jahresfehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

2.5 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei kameraler Buchführung

2.5.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterliegen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Dabei wird jeweils der zum Ende des letzten Jahres aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt. Darin enthaltene Fehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

2.5.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Fehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.5.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

2.6 Verfahren

2.6.1 Antrag

(1) Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Fehlbetragszuweisung sind der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres beizufügen.

2.6.2 Fristen

- (1) Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für das abgelaufene Haushaltsjahr von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind bis zum 1. Mai der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen.
- (2) Soweit der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben war, beantragt wird, sind die Anträge bis zum 15. Mai an das für Inneres zuständige Ministerium weiterzuleiten.
- (3) Anträge von den Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, sind diesem bis zum 15. Mai vorzulegen.
- (4) Die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter sind, soweit nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben ist, dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 1. Oktober zur Entscheidung vorzulegen. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist beizufügen.

2.6.3 Mindestbetrag

- (1) Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder einer Landrats unterstehen, fallen in die Zuständigkeit des für Inneres zuständige Ministeriums, wenn der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt.
- (2) Wenn der entsprechend festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis gemäß § 12 Absatz 4 FAG. Der Kreis informiert das für Inneres zuständige Ministerium über das Prüfungsergebnis.

2.6.4 Auszahlung

Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrags bedarf.

2.7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei den Berechnungen zur Ermittlung der Fehlbetragszuweisungen werden vereinnahmte Konsolidierungshilfen wie alle anderen Einnahmen/Erträge behandelt.
- (2) Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG

Sonderbedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.

3.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1 Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen investiven Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sie können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können.

3.1.2 (1) Sonderbedarfszuweisungen können gemäß § 13 Absatz 4 FAG unabhängig von Ziffer 3.1.1 auch zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 1 FAG unterschritten werden. Es können folgende Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Aufwendungen/Ausgaben für die Erstellung von Gutachten
- Aufwendungen/Ausgaben für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Aufwendungen/Ausgaben für eigenes Personal
- Auszahlungen/Ausgaben für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

(2) In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden.

(3) Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen sind durch Dokumentation zu belegen und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt werden, die im vergangenen Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihre oder seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen.

3.3.2 Bei Gemeinden ist Voraussetzung, dass ab 1. Januar 2019 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 370 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 390 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 370 Prozent festgesetzt worden sind

sowie ab 1. Januar 2020 für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent.

3.3.3 Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sollen voll ausgeschöpft werden.

3.3.4 Andere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um den Eigenanteil möglichst gering zu halten.

3.3.5 Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die dauernde Leistungsfähigkeit Auf § 26 Absatz 5 GemHVO-Doppik und auf Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g GO vom 23. Januar 2017 wird verwiesen. Dabei ist eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

3.3.6 Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Sonderbedarfszuweisungen werden in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.4.2 Der Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen. Die maximale Förderung beträgt je Maßnahme in der Regel 450.000 Euro. Der Höchstsatz kann der Antragslage angepasst werden.

3.4.3 Es wird ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen/-ausgaben erwartet. Sofern Gebühren oder Beiträge für die Maßnahme erhoben werden, wird der Eigenanteil von 10 Prozent auf die verbliebene Finanzierungslücke berechnet.

3.5 Verfahren

3.5.1 Antrag, Fristen

(1) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.1 sollen dem für Inneres zuständigen Ministerium bis 31. März mit den auf dem Antrag (Anlage 1) näher beschriebenen Unterlagen vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Soweit es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und von dort Stellungnahmen beizufügen.

(3) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind unabhängig von ihrer Höhe stets an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Absatz 2 gilt entsprechend.

3.5.4 Auszahlung

Sonderbedarfszuweisungen werden auf Antrag (Anlage 2) ausgezahlt, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen/Ausgaben sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der Gesamtauszahlungen/-ausgaben erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.

3.5.5 Anwendbarkeit der VV-K

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Dabei sind für Bewilligungen bis 500.000 Euro die in Nummer 2, 4 und 6 dargestellten Vereinfachungen aus der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 anzuwenden.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

3.6.2 Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sind die Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen (§ 25 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)).

Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind entsprechend § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst.

Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind i. d. R. als Ertrag zu veranschlagen.

3.6.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden können, mit Ausnahme von Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht.

3.6.4 Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, können abweichend die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

3.6.5 Bei der Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen für solche Maßnahmen, die auch von anderen Stellen des Landes finanziert werden, können deren Bewilligungsrichtlinien für die fachtechnische Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises zu Grunde gelegt werden.

3.6.6 Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 Absatz 3 FAG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 27. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1262) außer Kraft.

Zu den Anträgen

Unterstützung defizitärer Kommunen

**Bericht des
Gemeindeprüfungsamtes**

**über die Prüfung des Antrages der
Gemeinde Heidgraben**

**auf Gewährung einer
Fehlbetragszuweisung**

für das Haushaltsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsanlass und –grundlagen	3
2.	Prüfung des Jahresabschlusses 2018	4
2.1.	Entwicklung der Fehlbeträge	4
2.2.	Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2018	4
2.3.	Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2018.....	5
3.	Prüfung der Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen	6
3.1.	Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen	6
3.1.1.	Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen	6
3.1.2.	Kritische Überprüfung der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände	6
3.1.3.	Kindergarten Heidgraben	8
3.1.4.	Entwicklung der Personalauszahlungen	9
3.1.5.	Versicherungen	9
3.1.6.	Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen	9
3.1.7.	Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte	10
3.1.8.	Bekanntmachungen	10
3.1.9.	Gebäudereinigung	10
3.1.10.	Ausschreibungen Energielieferverträge	10
3.1.11.	Nutzung von Einsparpotentialen bei der Straßenbeleuchtung	10
3.2.	Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....	11
3.2.1.	Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)	11
3.2.2.	Weitere Festsetzungen	11
3.2.3.	Hundesteuer	11
3.2.4.	Zweitwohnungssteuer	12
3.2.5.	Spielgerätesteuern.....	12
3.2.6.	Konzessionsabgaben	12
3.2.7.	Betreute Grundschule	13
3.2.8.	Gebühren für Bücherei	13
3.2.9.	Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	13
3.2.10.	Straßenreinigungsgebühren	14
3.2.11.	Verwaltungsgebühren	14
3.2.12.	Straßenausbaubeiträge	14
3.2.13.	Erschließungsbeiträge	14
3.2.14.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle	14
3.2.15.	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen	15
3.2.16.	Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten durch Dritte	15
3.2.17.	Kostenrechnende Einrichtung	15
3.2.18.	Mietanpassungen	16
3.2.19.	Kleingartenpachtverträge	16
3.2.20.	Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen	16
3.2.21.	Weitere freiwillige Aufwendungen	17
3.2.22.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder.....	19
3.2.23.	Anzahl und Struktur der Ausschüsse	19
4.	Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes	20

1. Prüfungsanlass und –grundlagen

Anlass zu dieser Prüfung ist der Antrag der Gemeinde Heidgraben vom 11.04.2019 auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für den im Verwaltungshaushalt 2018 erwarteten Fehlbetrag in Höhe von 279.535,06 €. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung lag der Jahresabschluss für das Jahr 2018 noch nicht vor.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 29.10.2019 von der Gemeindevertretung beschlossen und schließt mit einem **Jahresfehlbetrag i.H.v. 279.535,06 €** ab.

Grundlage für die Prüfung des Antrages bildet die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG) und der Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 23.08.2018 mit den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungen-/ Einnahmequellen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat das Gemeindeprüfungsamt den unabweisbaren Fehlbetrag festzustellen. Darüber hinaus hat auch die Kommunalaufsicht eine Stellungnahme abzugeben.

Als Prüfungsgrundlagen dienen

- der Haushaltsplan 2018 einschließlich Nachträgen und die Jahresrechnung 2018
- die mittelfristige Finanzplanung zum Haushalt 2019 und 2020
- die Belege der Amtskasse Geest und Marsch Südholstein und
- aktuelle örtliche Erhebungen im Einzelfall.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2018

2.1. Entwicklung der Fehlbeträge

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Heidgraben schließt mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt in Höhe von 279.535,06 € ab. In den Vorjahren wurde kein Fehlbetrag ausgewiesen.

Der Jahresfehlbetrag entwickelt sich durch Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt danach ab 2018 wie folgt:

	jahresweise	kumuliert
Jahresergebnis 2018	-279.535,06 €	
Haushaltsplanung 2019 (1. Nachtrag)	-517.200,00 €	
Mögl. Bestand auf den 31.12.2019		-796.735,06 €

Nach dem beschlossenen Stand des Jahresabschlusses 2018 wird gegenüber der Planung des 1. Nachtrags (-107.800,00 €) ein schlechteres Ergebnis erzielt.

Nach dem Haushalt 2020 werden in der kommunalen Finanzplanung der nächsten Jahre folgende Jahresergebnisse erwartet:

2020	2021	2022	2023	Summe
-416.000 €	-490.000 €	-483.000 €	-415.000 €	-1.804.000 €

Damit werden nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2020 bis 2023 keine Überschüsse erzielt, so dass ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages bis 2023 nicht erfolgen kann.

2.2. Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2018

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung, ist formal ordnungsgemäß aufgestellt worden. Das folgende Ergebnis wird in der Jahresrechnung ausgewiesen und festgestellt:

Die Summe der bereinigten Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 5.562.293,28 €, die Summe der bereinigten Soll-Ausgaben 5.841.828,34. Damit ist im Verwaltungshaushalt ein Fehlbetrag in Höhe von 279.535,06 € entstanden.

Im Vermögenshaushalt betragen die bereinigten Soll-Einnahmen und die bereinigten Soll-Ausgaben 3.246.216,66. Der Vermögenshaushalt ist damit ausgeglichen.

Nach dem kassenmäßigen Abschluss zur Haushaltsrechnung sind keine Verwahrgelder und Vorschüsse zum Jahresende vorhanden.

2.3. Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2018

Nach der Haushaltssatzung (1. Nachtrag) 2018 wurde eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 3.212.000 € vorgesehen. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Datum vom 17.12.2018 erteilt.

Der Kreditbedarf diente im Wesentlichen für die Erschließungskosten eines Baugebietes. Diese sollen durch Einnahmeerlöse aus dem Verkauf der Gewerbegrundstücke abgedeckt werden. Bei der Genehmigung des B-Planes gab es Verzögerungen, dies soll voraussichtlich Ende September 2020 erfolgen.

Eine Kreditaufnahme für den Kauf der Baugrundstücke erfolgte in Höhe von 2.101.997,14 €. Ein Betrag von 763.875,08 € wurde ins Folgejahr übertragen. In 2019 wurde der Betrag in Abgang gestellt.

3. Prüfung der Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich ist, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, d.h. alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und alle Sparmöglichkeit ausgenutzt werden (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie). Entsprechende konkrete Hinweise, die sich auch auf die Beschränkung bestimmter Ausgaben beziehen, hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 23.08.2018 gegeben.

3.1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

3.1.1. Steigerungsrates bereinigte Auszahlungen

	2016	2017	2018
bereinigte Ausgaben d.VwH in EUR	2.835.254,28	2.997.426,85	3.331.847,40
Veränderung z. Vorjahr (in %)	1,45	5,72	11,16
Empfehlung (in %)	bis zu 2,5	bis zu 2,5	bis zu 1,5

Die Empfehlung des Haushaltserlasses 2018 wurde klar überschritten. Die bereinigten Auszahlungen stiegen in 2018 um 11,16 Prozent. Zukünftig sollte eine Unterschreitung der Empfehlung angestrebt werden.

Ursächlich sind verschiedene Bereiche, die höchste Steigerung über 200 TEUR ist bei den Personalausgaben zu verzeichnen, sowie 50 TEUR für Geschäftsausgaben, Steuern und Versicherungen.

3.1.2. Kritische Überprüfung der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände

Bei der Bewertung dieser Leistungen ist zu berücksichtigen, dass die Zuweisungen und Zuschüsse entsprechend der haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind. Ausgaben für freiwillige Leistungen sind hierbei kritisch zu überprüfen, d.h. vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer*innen zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen.

Die Gemeinde zahlt in 2018 folgende Zuweisungen und Zuschüsse (teilweise Mitgliedschaften):

Verein/Verband	IST 2018
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag	1.835,95 €
Kommunaler Arbeitgeberverband	751,00 €
Kreisfeuerwehrverband	866,75 €
Freiwillige Feuerwehr – Kameradschaftskasse	1.500,00 €
Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Pinneberg	30,00 €
Akademie für die ländlichen Räume	300,00 €
Rat der Gemeinden und Regionen Europas	155,00 €
Leseförderung Friedrich-Bödecker-Kreis	30,00 €
Heidgrabener Liedertafel	500,00 €
Kreiskulturverband Pinneberg	80,00 €
Zuschüsse Reetdachunterhaltung	981,60 €
Sportverein Zuschuss offene Jugendarbeit Abrechnung 46040.717000	2.657,64 €
Klassenfahrt 4a und 4b	600,00 €
Wendepunkt eV	250,00 €
Familienbildung Wedel eV	2.223,72 €
AWO Ortsverband Heidgraben	1.800,00 €
Sozialverband Heidgraben-Seestermühe	150,00 €
DGzRS Kiel	25,00 €
DLRG Uetersen	25,00 €
Weißer Ring Mainz	25,00 €
Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Kiel	25,00 €
Heidgrabener Sportverein	1.500,00 €

Aus Sicht des GPA bedürfen die Zuschüsse im Rahmen der Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung einer eingehenderen Betrachtung.

Die Gemeinde Heidgraben zahlt eine Vielzahl von Zuschüssen. Die Zuschüsse und Beiträge für übergemeindliche Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt.

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen werden vom RPA einige Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuwendung angesehen.

- Akademie für die ländlichen Räume 300 €

Die Gemeinde hat sich vor einigen Jahren entschieden, Mitglied als Interessenvertreter der ländlichen Räume und Begleiter der Aktiv-Region zu werden. Die Akademie bietet u.a. Seminare an. Da das Amt Mitglied ist, kann über das Amt die Vorteile der Akademie genutzt werden.

- Zuschuss Liedertafel 500 €

Lt. der Homepage der Heidgrabener Liedertafel besteht der Chor aktuell aus 54 Mitgliedern. Hier handelt es sich ausschließlich um Erwachsene, teilweise auch aus anderen Kommunen kommend. Zusätzlich wird der Liedertafel seitens der Gemeinde kostenlos für ihre Proben das Gemeindezentrum zur Verfügung gestellt.

- Zuschüsse Reetdachunterhaltung 981,60 €

Aufgrund einer Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben bezuschusst hier einzelne Bürger*innen. In 2018 gab es drei Bezuschussungen.

- Klassenfahrt 4a und 4b 600 €

Die Gemeinde hat die Klassenfahrt der 4. Klassen bezuschusst. Eine Richtlinie über die Gewährung für Jugendfahrten aus 1989 ist abgelaufen.

- Mitgliedsbeiträge 3 x 25 €

Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an nicht ortsansässige Vereine (DGzRS Kiel, Weißer Ring Mainz und Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Kiel)

- Heidgrabener Sportverein 1.500 €

Die Gemeinde zahlt dem Heidgrabener Sportverein einen allgemeinen Zuschuss. Dieser bietet eine Vielzahl von Sportangeboten an. Zusätzlich werden Zuschüsse für die offenen Jugendarbeit über 2.657,64 € gezahlt. Aus dem Pachtvertrag des Sportheimes erfolgen weitere verdeckte Zuschüsse für Jugendarbeit in Höhe von 400 € monatlich. Des Weiteren werden dem Verein die Sportstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Von 2014 bis 2018 konnte seitens des Sportvereins jeweils ein Überschuss erwirtschaftet werden.

Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen und daher ein **Gesamtbetrag von 3.956,60 € in Abzug gebracht**. Ein weiterer Abzug erfolgt in 2018 nicht.

Die Kameradschaftskasse der Feuerwehr wird mit 1.500 € bezuschusst. Die Ein- und Ausgabenrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde der Verwaltung vorgelegt. Durch eine Entnahme der Rücklage von rund 500 € konnte ein Ausgleich von Mehrausgaben erfolgen. Per 31.12.2018 beträgt das Sondervermögen der Kameradschaftskasse 16 TEUR.

Die Gemeinde sollte die geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse einer kritischen Überprüfung unterziehen. Durch Streichung bzw. Senkung von Leistungen kann die Gemeinde ihre Ausgaben senken.

Das Prüfungsamt behält sich vor, bei Fehlbetragsanträgen in Folgejahren noch weitere Zuschüsse in Abzug zu bringen.

3.1.3. Kindergarten Heidgraben

Die Gemeinde Heidgraben betreibt einen kommunalen Kindergarten. In 2018 gab es sechs Elementar- und eine Krippengruppe. Für Elementargruppen liegt die Landesempfehlung bei 1,5 Fachkräften je Gruppe. Die Gemeinde leistet sich seit einigen Jahren 2,0 Fachkräfte je Gruppe. Die Berechnung des vom Land gezahlten Personalkostenzuschusses erfolgt ebenfalls nur auf der Basis des empfohlenen Richtwertes. Die Gemeinde hat aufgrund der Mehrkosten die Elternbeiträge erhöht. Da die Mehrkosten nicht vollständig ausgeglichen werden und somit freiwillige Ausgaben bestehen, kann die Differenz nicht anerkannt werden.

Laut Aufstellung der Aufsicht des Kreises für Kindertageseinrichtungen gab es pro Jahr 832 Mehrstunden bis zum 31.07.2018 und 1111 Mehrstunden ab dem 01.08.2018. Bezogen auf 7 bzw. 5 Monate ergibt dies im Mittel abgerundet 948 Mehrstunden. Die meisten Erzieher*innen werden lt. Stellenplan nach S8a vergütet, welches im TVöD E 8 entspricht. Nach der Personalkostentabelle des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein beträgt 2018 der Stundenwert bei E 8 mit Gemeinkosten 46,02 €, was bei 948 Mehrstunden eine freiwillige Leistung von 43.626,96 € bedeutet.

Natürlich sind die höheren Elternbeiträge als Mehreinnahmen gegenzurechnen. Hier wurde eine Aufstellung von der Verwaltung über die jeweilige Empfehlung des Kreises und die tatsächlich erhobenen Beiträge vorgelegt. Nach Rücksprache mit dem Kindergarten waren die sechs Gruppen i.d.R. voll belegt, nur eine Gruppe war ab 01.08 nur mit 10 Kindern belegt, des Weiteren gab es ein I-Kind. Das Prüfungsamt konnte somit ohne Berücksichtigung von Geschwisterermäßigungen Mehrerträge in Höhe von 38.126,50 € ermitteln.

Mehraufwendungen	Mehrerträge	Differenz
43.626,96 €	38.126,50 €	5.500,46 €

Der Differenzbetrag von **5.500,46 €** wird in Abzug gebracht.

3.1.4. Entwicklung der Personalauszahlungen

	2016	2017	2018
Personalausgaben ohne Ehrenamt	1.171.200,27	1.264.224,75	1.453.040,28
Veränderung z. Vorjahr (in %)	8,41	7,94	14,94
Empfehlung HH-Erlass (in %)	bis zu 2,5	bis zu 2,5	bis zu 1,5

In 2018 gab es Stellenzuwächse im Bereich der kommunalen Kindertagesstätte. Die Steigerungsrate des Jahres 2018 liegt erheblich über der Empfehlung des Haushaltserlasses.

Laut Stellenplan gab es eine Steigerung von 25,03 auf 26,31 Stellen.

3.1.5. Versicherungen

Eine Ausschreibung der Versicherung erfolgte zuletzt 2015. Die Versicherungsverträge wurden zum 01.01.2016 neu abgeschlossen.

3.1.6. Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen

Die Gemeinde Heidgraben verfügt über lediglich vier Spielplätze. Zwei der Spielplätze befinden sich bei der Kindertagesstätte und der Grundschule.

3.1.7. Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe auch Erlass des Landes über die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen) werden Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen. Die Gemeinde Heidgraben hat in 2018 insgesamt drei Veranstaltungen (u.a. Weihnachtsfeier mit 1.800 €) unter 02000-563000 „Förderung der Betriebsgemeinschaft“ bezuschusst. Der Gesamtbetrag von **2.021,12 €** wird in Abzug gebracht.

3.1.8. Bekanntmachungen

Optimierungsansätze sind seitens der Gemeindeprüfung derzeit nicht ersichtlich. Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde.

3.1.9. Gebäudereinigung

Die Reinigung der gemeindlichen Gebäude erfolgt ausschließlich mit eigenem Personal. Ein genereller Vergleich zwischen Fremdvergabe der Reinigungsleistungen und der Eigenleistung wurde bislang nicht durchgeführt.

Dem Stellenplan 2018 ist zu entnehmen, dass – bis auf drei Stellen mit Gesamtzeitanteil von 0,69 mit EG 2 – die Stellen aller Reinigungskräfte mit EG 1 dotiert sind. Bei den EG 2 dotierten Stellen handelt es sich um zwei Altfälle sowie eine Reinigungskraft, die zusätzliche die Einsätze und Vertretungen koordiniert.

3.1.10. Ausschreibungen Energielieferverträge

Die Energieversorgungsverträge werden nur befristet abgeschlossen. Eine Ausschreibung findet üblicherweise alle drei Jahre statt. Dies erfolgte in 2018.

3.1.11. Nutzung von Einsparpotentialen bei der Straßenbeleuchtung

Ein Großteil der Straßenbeleuchtung wurde 2017 und 2018 auf LED-Technik umgerüstet. In den Folgejahren wird dies zu Einsparungen im Verwaltungshaushalt führen.

3.2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

3.2.1. Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)

Generelle Voraussetzung ist bei Kommunen, dass sie spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem sie einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung stellen, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer mindestens auf die in den für den Antrag maßgeblichen Richtlinien aufgeführten Höhen festgesetzt haben. Diese betragen gemäß Ziffer 2.3.1 der Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 u. 13 FAG):

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
380 %	425 %	380 %

Die Steuerhebesätze der Gemeinde beliefen sich aufgrund der in der Gemeindevertretung am 28.03.2019 beschlossenen Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2019 – dem Jahr der Antragsstellung – für die Grundsteuer A auf 380 v. H., für die Grundsteuer B auf 425 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 380 v. H..

Somit ist die Gemeinde der Verpflichtung nachgekommen, Steuern auf Grundlage der vorgegebenen Hebesätze zu erheben, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach §§ 12 und 13 FAG grundsätzlich gegeben sind.

3.2.2. Weitere Festsetzungen

Neben der Festsetzung der o.a. Hebesätze wird von Fehlbetragskommunen die Erhebung weiterer Steuern erwartet. Auch hier bestehen Mindestforderungen seitens des Landes und zwar:

Hundesteuer	Zweitwohnungssteuer	Spielgerätesteuern
<u>ab 2017</u>	<u>ab 2017</u>	<u>ab 2017</u>
120 EURO	12 %	12 %

3.2.3. Hundesteuer

Im Haushaltsjahr 2018 belief sich die Höhe der Hundesteuersätze für den ersten Hund auf 54 €, für Zweithunde auf 78 € und für jeden weiteren Hund 102 €. Den Vorgaben der Richtlinie des Landes die Hundesteuer auf mindestens 120 € festzusetzen ist die Gemeinde somit nicht nachgekommen. Die Differenz ist zum Abzug zu bringen.

Lt. einer Aufstellung der Verwaltung waren zum 31.12.2018 229 Ersthunde, 30 Zweithunde und 4 weitere Hunde angemeldet. Des Weiteren gab es je drei Hunde mit ermäßigtem Steuersatz und Zwingersteuerhunde; bei diesen 6 Hunden wurde lediglich der halbe Ersthundesteuersatz berechnet.

229 x (120-54) =	15.114 €
30 x (120-78) =	1.260 €
4 x (120-102) =	72 €
6 x (120 – 27) =	558 €
<u>Gesamt</u>	<u>17.004 €</u>

Die Gesamtdifferenz zum Mindesthebesatz in Höhe von **17.004 €** ist auf den Fehlbetrag anzurechnen.

Der Steuersatz wird ab dem 01.01.2020 erhöht und beträgt danach für den ersten Hund 78,- €, für den zweiten Hund 102,- € und jeder weitere 126,- €. Eine weitere Erhöhung ist zum 01.01.2022 vorgesehen.

3.2.4. Zweitwohnungssteuer

Die Gemeinde hat bislang keine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen. Bislang ist die Einführung dieser Steuer auch nicht beabsichtigt. Die Anzahl der möglichen Zweitwohnungsbesitzer ist nicht bekannt. Da anzunehmen ist, dass diese Zahl in der Gemeinde nicht sehr hoch sein dürfte, nimmt das Prüfungsamt zurzeit keinen Abzug vor, empfiehlt aber, die Zahl zu ermitteln. Wenn diese bekannt ist, kann erst endgültig entschieden werden, ob sich eine Steuererhebung rentieren würde.

3.2.5. Spielgerätesteuer

Die vorhandene Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ist noch aus dem Jahr 1990 und inzwischen abgelaufen. In einer Gaststätte in Heidgraben sind von einem Automatenvertreiber zwei Geräte aufgestellt. Für diese wurde keine Steuer berechnet. Über den Betreiber konnte seitens der Verwaltung der durchschnittliche Kasseneinhalt für Spielgeräte in Gaststätten für 2018 ermittelt werden. Dieser beträgt jährlich 13.326,67 €. Die Mindestanforderung lt. Haushaltskonsolidierung beträgt 12 % Spielgerätesteuer vom Bruttoumsatz, d.h. 1.599,20 € in 2018. Bei zwei Geräten sind daher **3.198,40 €** auf den Fehlbetrag anzurechnen.

Der Gemeinde wird empfohlen eine neue Satzung zu erlassen, um die Steuer entsprechend erheben zu können.

3.2.6. Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben werden sowohl für Strom als auch für Gas erhoben. Wie den Werten der Ergebnisrechnungen zu entnehmen ist, sind die Einnahmen im Vergleich zu 2017 etwas gesunken.

Einnahmen aus Konzessionsabgaben		
2016	2017	2018
66.998,58 €	77.529,63 €	70.849,96 €

3.2.7. **Betreute Grundschule**

Die Gemeinde Heidgraben ist Trägerin von einer Grundschule.

Offene Ganztagsschule		
Einnahmen	Ausgaben	Defizit
142.197,50 €	222.697,14 €	-80.499,64 €

Die Grundschule wird als Offene Ganztagsschule betrieben. Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Grundlage für die Höhe der Gebühren ist die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Heidgraben vom 27.03.2018. Die Teilnahme ist von 1 – 5 Tagen die Woche möglich. Pro Tag ist ein Monatsbetrag von 20 € fällig.

Ausweislich des Produktsachkontos 21140.110000 wurden in 2018 hierfür Einnahmen (Elternbeiträge für OGTS) in Höhe von 74.738,- € erzielt.

Die Gemeinde übernimmt bei der OGTS unter 21140-788000 **Sozialstaffelleistungen i.H.v. 1.440,00 €**. Dies stellt eine freiwillige Leistung dar und wird daher in Abzug gebracht.

3.2.8. **Gebühren für Bücherei**

Seit 1980 gibt es eine Gemeindebücherei in Heidgraben. Diese hat ihren Sitz beim Gemeindezentrum. Die Bücherei hat an zwei Tagen die Woche geöffnet, für den Betrieb ist eine Diplom-Bibliothekarin eingestellt. Unter dem UA 35200 wird ein Defizit von 28.391,21 € ausgewiesen. Die Bücherei wird von der Hälfte der 157 Grundschüler regelmäßig genutzt. Auch einige Erwachsene, hauptsächlich Eltern von Grundschulern, nutzen die Bücherei. Auf eine Benutzungsgebühr wird seitens der Gemeinde verzichtet. Die kostenfreie Nutzung durch Minderjährige wird nicht in Abzug gebracht, um das Lesen von Kindern zu fördern.

Laut Aussage der Bücherei gibt es 66 erwachsene Nutzer. Bei einem angenommenen Jahresbeitrag für Erwachsene wie bei vergleichbaren Einrichtungen (12 €) wird ein Betrag von **792 €** in Abzug gebracht.

Die Ausgaben der Bücherei wurden vom Prüfungsamt nicht näher geprüft. Auch hier könnte es Einsparpotential geben.

3.2.9. **Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Es werden Gebühren auf Grundlage der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben erhoben.

Die aktuelle Gebührensatzung wurde am 18.12.2001 beschlossen. Es gab keine regelmäßigen Prüfungen und Anpassungen der Gebührensätze. Eine Überprüfung der Einsatzlisten findet regelmäßig statt. In 2018 gab es einen gebührenpflichtigen Einsatz in Höhe von 791,68 €. Aufgrund der Klärung von Zuständigkeiten beim

Zahlungspflichtigen kam es zu Verzögerungen, der Betrag ist daher erst in 2019 gutgeschrieben worden. In 2017 wurde ebenfalls nur ein Einsatz abgerechnet.

Das Prüfungsamt empfiehlt hier dringend die Satzung vor Ablauf neu zu beschließen. Zusätzlich müssen die Gebührensätze regelmäßig kalkuliert und angepasst werden. Ein Abzug vom Fehlbetrag erfolgt für 2018 nicht.

3.2.10. Straßenreinigungsgebühren

Die Straßenreinigungspflicht ist per Satzung den Anlieger*innen auferlegt worden.

3.2.11. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden vom Amt erhoben.

3.2.12. Straßenausbaubeiträge

Eine Straßenausbaubeitragssatzung hat die Gemeinde Heidgraben nicht beschlossen. Beiträge können daher nicht erhoben werden. In 2018 sind nur Unterhaltungskosten angefallen. Es kommt daher zu keinem Abzug.

3.2.13. Erschließungsbeiträge

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen datiert vom 15.12.2015. Auf eine Eckgrundstücksvergünstigung wird nicht verzichtet. In 2018 wurde lediglich eine Teilfläche von 398,8 m² neben dem Sportplatz an den nebenliegenden Eigentümer*innen verkauft. Erschließungsbeiträge sind nicht im Kaufpreis enthalten. Hierbei handelt es sich um keine Eckgrundstückvergünstigung.

3.2.14. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle

Für die Nutzung der Sporthalle wird unter 21130-140000 ein Mietwert von 25.406,16 € vereinnahmt. Dieser wird allerdings komplett durch Zuschüsse an Vereine (55000-700000) seitens der Kommune finanziert. Auch für die eigenen Sportstätten wird für die Miete ein Zuschuss in Höhe von 5.398,21 € gewährt.

Seitens der Verwaltung erfolgt eine pauschale jährliche Anpassung der Mietwerte auf Basis des Prozentsatzes gemäß Haushaltserlass für die Steigerung der bereinigten Auszahlungen für die Verwaltungstätigkeit. Die Sporthalle wird von der Grundschule, der Kindertagesstätte, dem offenen Ganztags und von Vereinen genutzt.

Das Innenministerium erwartet ein maßvolles Entgelt für den Erwachsenensport, welches nicht kostendeckend sein muss. Bei den späteren Nutzungszeiten kann man davon ausgehen, dass diese vollständig durch Erwachsene belegt sind. Die darauf entfallenden Zeiten wurden bisher nicht berechnet. Wenn diese bekannt wären, könnte man die anteiligen Kosten ermitteln und maßvoll den Vereinen in Rechnung stellen.

Das Prüfungsamt verzichtet für 2018 auf eine Streichung, behält sich aber vor, in Folgejahren einen Betrag in Abzug zu bringen.

3.2.15. Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen

Die Gemeinde hat 1983 einen Jugend- und Clubraum errichtet und mit entsprechendem Inventar ausgestattet. Die Räume wurden langfristig vom Sportverein gepachtet. Der Verein hat das Sportlerheim an einen Pächter mit Gestattung der Gemeinde verpachtet. Für das Sportlerheim wird eine monatliche Zahlung der Nebenkosten von 284,91 € an die Gemeinde gezahlt. Die Pacht für die Räumlichkeiten beträgt 400 € monatlich. Die Einnahmen hieraus fließen direkt an den Sportverein. Es erfolgt keine Zahlung an die Gemeinde. Es handelt sich um einen verdeckten Zuschuss, der in die Jugendarbeit fließen soll.

3.2.16. Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten durch Dritte

In 1981 und 2007 wurde eine Haus- und Benutzungsordnung/Richtlinie für die Räume im Gemeindezentrum verabschiedet. In dieser waren/sind Nutzungsentgelte für ortsfremde Vereine und Privatpersonen geregelt. Für Heidgrabener Vereine und Organisationen war eine grundsätzliche kostenlose Überlassung geregelt. Im Haushalt der Gemeinde waren Mieteinnahmen für die Nutzung der Altentagesstätte unter 43000-140000 in Höhe von 1.580 € zu verzeichnen.

Die Gemeinde berät sein 2018 über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen. Die neue Richtlinie zur Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde Heidgraben befinden, liegt bereits im Entwurf vor. In diesem werden ab dem 01.01.2021 höhere Mieten geregelt und der Raum beim Markttreff mit aufgenommen. Die neue Richtlinie beinhaltet weiter eine kostenlose Nutzung der Räumlichkeiten durch ortsansässige gemeinnützige Vereinigungen und Organisationen. Hier bestehen für die Gemeinde weitere Einnahmemöglichkeiten. Ein Abzug erfolgt für 2018 nicht.

3.2.17. Kostenrechnende Einrichtung

Die Gemeinde Heidgraben führt drei kostenrechnende Einrichtungen. Die Erstattungen der Leistungen des Bauhofes fließen in die Gebührenhaushalte mit ein.

Vorfluter UA 69000		
Ausgaben	Einnahmen	Kostendeckungsgrad
24.043,39 €	29.585,50 €	123,05 %

Der Überschuss von 5.815,11 € wird der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt. Der Gebührensatz bleibt unverändert.

Wasserversorgung UA 81500		
Ausgaben	Einnahmen Benutzungsgebühren	Kostendeckungsgrad
247.437,56 €	192.641,01	77,85 %

Der Gebührenhaushalt schließt mit einem Defizit von 54.796,55 €. Durch eine Rücklagenentnahme wurde der Gebührenhaushalt ausgeglichen. Da weiter eine Rücklage vorhanden ist, werden die Gebühren nicht angepasst.

Ortsentwässerung UA 70000		
Ausgaben	Einnahmen	Kostendeckungsgrad
329.906,29 €	325.635,31 €	98,71 %

Der Fehlbetrag in Höhe von 4.270,98 € wurde zur Deckung der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen. Da die Rücklage weiter einen hohen Bestand ausweist, wurde der Gebührensatz ab 1.1.2019 gesenkt. Gebührenüberschüsse aus Vorjahren müssen dem Gebührenzahler wieder gutgebracht werden.

3.2.18. Mietanpassungen

Ein Einfamilienhaus im Eigentum der Gemeinde wurde bereits 2017 veräußert. Mietanpassungen für die weiteren fünf im Eigentum der Gemeinde befindlichen Wohnungen wurden nicht vorgenommen. Die Miet- und Pachteinahmen in 2018 betragen 42.353,29 €. Die Mietverträge wurden geprüft, bei den älteren Verträgen ist keine Mietanpassungsklausel vorhanden. Die jüngeren Verträge sind aus 2015 und 2017, daher gab es hier noch keine Anpassungen.

3.2.19. Kleingartenpachtverträge

Die Verpachtung des Kleingartens wurde zum 30.11.2018 gekündigt. Auf dem Gebiet soll ein Baugebiet erschlossen werden.

Zuschüsse an den Kleingartenverein wurden nicht gezahlt.

3.2.20. Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Grünabfallsammelstelle, den Markttreff und den Bauhof als öffentliche Einrichtungen.

Einrichtung	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
72000 Grünabfall-sammelstelle	320,89 €	917,38 €	-596,49 €

Bis 2015 wurde von der Gemeinde eine Schredderaktion für die Bürger angeboten, die aus Kostengründen eingestellt wurde. Stattdessen besteht für die Bürger die

Möglichkeit die Grünabfälle kostenpflichtig vom Bauhof abholen zu lassen. Bei den Ausgaben handelt es sich um Innere Verrechnungen für den Bauhof. Die Höhe der Gebühren reichen nicht, um die anfallenden Ausgaben zu decken. Da es sich hier um eine freiwillige Leistung handelt, wird das Defizit von **596,49 €** in Abzug gebracht.

Einrichtung	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
76100 Markttreff	57.529,85 €	84.363,55 €	-26.833,70 €

In 2014 wurde der Markttreff in Heidgraben eröffnet, um die Nahversorgung in Heidgraben sicherzustellen. Das negative Ergebnis belastet den Haushalt der Gemeinde. Im Laufe der Zeit kam es zu Zahlungsrückständen eines Mieters. Die Gemeinde hat bzgl. der offenen Forderungen aus Vorjahren am 05.02.20 Regelungen zur Rückzahlung beschlossen. Diese beinhaltet auch die offenen Forderungen aus der Abrechnung der Stromkosten für den Zeitraum 2014 bis 10/2019 vollständig zu erlassen. Für 2018 betrug der anteilige Strombeitrag **15.672,31 €**. Aufgrund der Erlassung wurde auf die Einnahme verzichtet und vom Fehlbetrag in Abzug gebracht.

Einrichtung	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
77100 Bauhof	240.817,95 €	287.389,42 €	-46.571,47 €

Laut Stellenplan verfügt der Bauhof über fünf Mitarbeiter. Der Bauhof übernimmt auch die Hausmeistertätigkeiten bei der Grundschule und dem Kindergarten. Der Deckungsgrad des Bauhofes beträgt in 2018 nur 83,8 %. Die Kalkulation wird jährlich durchgeführt. Bei der Kalkulation werden z.B. Krankheits- und Urlaubstage nicht mit berücksichtigt. Der Verwaltung wird empfohlen, die Kalkulation zu überarbeiten. Dies würde zu einem höheren Stundensatz führen. Da ein hoher Stundenanteil für die Grundschule in Heidgraben anfällt, würden dort höhere Ausgaben anfallen. Im Rahmen der Schulkostenbeiträge werden diese den Gemeinden der Gastschüler in Rechnung gestellt, was zu höheren Einnahmen für den Gemeindehaushalt führen würde. Die Anzahl der Gastschüler betrug 27 Gastschüler. Ein Abzug für 2018 erfolgt nicht.

3.2.21. Weitere freiwillige Aufwendungen

Laut dem Haushaltsplan kann in 2018 und die weiteren Finanzplanjahre bis 2020 kein Überschuss im Verwaltungshaushalt dargestellt werden. Lt. dem HH-Plan sind die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unzureichend und müssen intensiviert werden. Die Gemeinde hat im Bereich der Gemeindeorgane und Veranstaltungen trotz dieser Erkenntnis weiter folgende nicht pflichtige Ausgaben getätigt und werden daher in Abzug gebracht.

Repräsentationskosten (Produktsachkonto 00000-570000)

Im Jahr 2018 betrug die Höhe der Aufwendungen für Repräsentationen **1.457,37 €**,

Ehrungen und Neujahrsempfang (Produktsachkonto 00000-529000)

Als freiwillige Leistungen sind ferner Ehrungen und die Ausrichtung des Neujahrsempfanges zu bewerten. Es entstanden Aufwendungen i.H.v. 1.891,16 €. Ein

Betrag von 150 € betrifft das HH-Jahr 2017 und wird gegengerechnet. Der Abzug beträgt somit **1.741,16 €**

Verfügun gsmittel (Produktsachkonto 000000-660000)

In 2018 wurden Verfügun gsmittel des Bürgermeisters von **1.203,38 €** verbucht.

Veranstaltung Brandschutz (Produktsachkonto 13000-600000)

In 2018 gab es Veranstaltungen für die Ehrenabteilung. Fahrtkosten in Höhe von 2 x 78 € für ein Jugendfeuerwehrcamp werden nicht abgezogen. Der Restbetrag beläuft sich auf **1.553,01 €**.

Veranstaltung Schule (Produktsachkonto 21110-600000)

Der Gesamtbetrag beläuft sich hier auf 1.397,04 €. Von diesem wird nur ein Teilbetrag von **101,90 €** für Geschenke der Viertklässler in Abzug gebracht.

Verschönerung des Ortsbildes (Produktsachkonto 36000-510000)

In 2018 gab es hier verschiedene Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von 1.285,40 €. Das GPA verzichtet für 2018 auf einen Abzug, möchte aber auf mögliche Einsparmöglichkeiten hinweisen.

Heimatspflege – Veranstaltungen der Gemeinde (Produktsachkonto 36000-600000)

Hier wurde ein Großteil des Neujahrsempfangs verbucht, dazu gab es noch weitere Veranstaltungen wie Erntedank und Bauer sucht Christkind. Die Veranstaltung Aktion Saubere Landschaft in Höhe von 547,13 € wird anerkannt, da diese den Umweltgedanken der Bürger fördert. Der restliche Betrag von **1.288,44 €** wird nicht anerkannt.

Partnerschaftspflege (Produktsachkonto 30000-600000)

Die Gemeinde pflegt seit Jahren eine Partnerschaft mit einer französischen Gemeinde. Hierfür wurde ein Haushaltsausgaberesult von 2.000 € für eine Veranstaltung in 2018 verbucht. Da die Rechnung leider erst Anfang 2019 vorlag, musste ein HAR gebildet werden. Aufgrund der Langjährigkeit erkennt das Prüfungsamt die Partnerschaft an. Da die Rechnung allerdings nur 1.145,98 € betrug, wird der Restbetrag von **854,02 €** Abzug gebracht.

Zuschuss Seniorenbetreuung (Produkt 43100)

Für die Seniorenbetreuung erfolgten Ausgaben für einen Theaternachmittag, eine Seniorenausfahrt und eine Weihnachtsfeier in Höhe von 4.448,02 €. Dem gegenüber standen Teilnehmerbeiträge in Höhe von 3.158 €. Das Defizit beträgt somit 1.290,02 €. Für die Seniorenbetreuung wurden in 2018 ein Zuschuss von 2.445,18 € gezahlt, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist. Für den Theaternachmittag und die Seniorenausfahrt konnte ein Großteil durch Teilnehmerbeiträge finanziert werden.

Zusätzlich unterstützt die Gemeinde die AWO Heidgraben mit einem Betrag von 1.800 € (siehe Punkt 3.1.2). Dieser ist zweckgebunden für Seniorenarbeit. Der Ortsverein bietet verschiedene Veranstaltungen für Senioren an.

Es wird für 2018 nur die Weihnachtsfeier in Höhe von **414,52 €** in Abzug gebracht

3.2.22. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Die Funktionsträger erhalten als Aufwandsentschädigungen die Höchstsätze nach der Entschädigungsverordnung, hier wäre über eine vorübergehende Kürzung nachzudenken.

Die Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Fachausschüsse sowie Zweckverbänden, Stiftungen und anderer Einrichtungen des öffentlichen Lebens betragen 75 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

3.2.23. Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Die Hauptsatzung wurde durch die GV am 15.06.2018 neu gefasst. Danach bestehen nach wie vor bei der Gemeinde sechs ständige Ausschüsse und zwar

- Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen
- Ausschuss für Bauwesen und Verkehr
- Ausschuss für Kultur- und Bildung
- Ausschuss für Gesundheit und Sozialwesen
- Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung
- Ausschuss für Jugend, Sport und Erholung

Zusätzlich tagt der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs sollten Kommunen zur Verbesserung der Organisation einzelne Ausschüsse zusammenfassen. Das Prüfungsamt empfiehlt der Gemeindevertretung sich darüber zu beraten. Die Zusammenfassung von Ausschüssen könnte zu geringeren Ausgaben führen.

4. Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes

Die Haushalts- und Kassenführung der Gemeinde Heidgraben hinterlässt einen geordneten Eindruck. Die Jahresrechnung 2018 wurde in Stichproben geprüft; der ausgewiesene Fehlbetrag ist danach zutreffend ausgewiesen. Die Gemeinde wird diesen Betrag mittelfristig nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen können.

Im Vorbericht zum Haushalt 2018 wird auf Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung eingegangen. Laut der Gemeinde müssen die Anstrengungen deutlich intensiviert werden. Vorrangig will die Gemeinde Ausgaben reduzieren, daneben wird geplant, Einnahmemöglichkeiten zu erhöhen. Einzelne Maßnahmen sind im Vorbericht nicht aufgeführt. Die Gemeinde Heidgraben sollte zukünftig über konkrete Maßnahmen nachdenken und diese im Haushaltsplan veröffentlichen.

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Gemeinde nach dem negativen Jahresabschluss aus 2018 reagiert und im Einnahmenbereich erste Optimierungen vorgenommen. Mit einer Haushaltskonsolidierung auf der Ausgabenseite wird sich die Gemeinde noch weiter zu befassen haben, hat aber bereits auch hier einige Ausgaben in spätere Haushaltsjahre verschoben.

Die Gemeinde wird zukünftiger sparsam wirtschaften müssen und die Ausgaben, sofern möglich und wirtschaftlich sinnvoll, weiter begrenzen und Einnahmemöglichkeiten ausbauen.

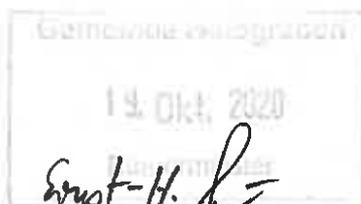
Aus Sicht der Gemeindeprüfung ergibt sich nach Abzug der Beträge, die nicht anerkannt werden können, ein anerkannter Fehlbetrag von 220.739,88 €. Aufgrund der Höhe liegt die Zuständigkeit beim Land.

Jahresfehlbetrag	279.535,06 €
3.1.2 Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände	3.956,60 €
3.1.3 Kindergarten Heidgraben	5.500,46 €
3.1.7 Zuschüsse zu Betriebsfeiern	2.021,12 €
3.2.3 Hundesteuer	17.004,00 €
3.2.5 Spielgerätesteuer	3.198,40 €
3.2.7 Betreute Grundschule - Sozialstaffelleistungen	1.440,00 €
3.2.8 Gebühren für Bücherei	792,00 €
3.2.20 Grünabfallsammelstelle	596,49 €
3.2.20 Markttreff	15.672,31 €
3.2.21 Repräsentationskosten	1.457,37 €
3.2.21 Ehrungen und Neujahrsempfang	1.741,16 €
3.2.21 Verfügungsmittel	1.203,38 €
3.2.21 Veranstaltung Brandschutz	1.553,01 €
3.2.21 Veranstaltung Schule	101,90 €
3.2.21 Heimatpflege - Veranstaltungen der Gemeinde	1.288,44 €
3.2.21 Partnerschaftspflege	854,02 €
3.2.21 Zuschuss Seniorenbetreuung	414,52 €
Gesamtbetrag Beträge, die 2018 entstanden sind und nach Auffassung des GPA nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können	58.795,18 €
anerkannter Fehlbetrag	220.739,88 €

Elmshorn, den 21.09.2020

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -


Springer



Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister
Uetersener Straße 8
25436 Heidgraben



Ihr Zeichen: 912-11
Ihre Nachricht vom: 11.4.2019
Mein Zeichen: IV 307 - 69543/2020
Meine Nachricht vom: 26.11.2019

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-6-143129

Nachrichtlich an den
Landrat des Kreises Pinneberg
- Kommunalaufsicht
- Gemeindeprüfungsamt
25337 Elmshorn

15. Oktober 2020

Haushaltswirtschaft der Gemeinde Heidgraben im Jahr 2018 Hier: Fehlbetragszuweisung nach § 12 FAG

Mit Schreiben vom 11. April 2019 haben Sie einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung 2018 nach § 12 FAG gestellt. Da die Jahresrechnung 2018 im Jahr 2019 noch nicht vorgelegt werden konnte, wurde der Antrag der Gemeinde mit Schreiben vom 26. November 2019 zunächst zurückgestellt.

Die Jahresrechnung 2018 und der Prüfungsbericht des Landrats des Kreises Pinneberg als Gemeindeprüfungsamt vom 21. September 2020 liegen nunmehr vor, sodass die Fehlbetragszuweisung 2018 endgültig festgesetzt werden kann.

Für die Gewährung der Fehlbetragszuweisung 2018 gilt § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896) i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 27. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1262).

Die Jahresrechnung 2018 weist einen Fehlbetrag von 279.535,06 € aus.

Nach dem vorgenannten Prüfungsbericht sind nicht anerkannte Beträge aus 2018 in Höhe von 58.795,18 € abzuziehen (Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände, Kindergarten Heidgraben, Zuschüsse zu Betriebsfeiern, Hundesteuer, Spielgerätesteuer, Betreute Grundschule - Sozialstaffelleistungen, Gebühren für Bücherei, Grünabfallsammelstelle, Markttreff, Repräsentationskosten, Ehrungen und Neujahrsempfang, Verfügungsmittel, Veranstaltung Brandschutz, Veranstaltung Schule, Heimatpflege - Veranstaltungen der Gemeinde, Partnerschaftspflege und Zuschuss Seniorenbetreuung).

Im Ergebnis errechnet sich ein als unvermeidlich anzuerkennender Betrag Ende 2018 in Höhe von 220.739,88 €.

Die Fehlbetragszuweisung 2018 für die Gemeinde Heidgraben wird somit auf **220.739,88 €** festgesetzt.

Da kein Abschlag gewährt wurde, verbleibt der volle Betrag zur Auszahlung. Den Betrag habe ich zur Zahlung angewiesen.


Meike Paulmann

Annahme - AD zur HHSA.
3/90000. 05100 gefertigt
am 27.10.2020


Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwoh-
nerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307 - 64973/2020
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-6-143129

per E-Mail

23. September 2020

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass)

Das laufende Haushaltsjahr wird geprägt durch die COVID-19-Pandemie. Die Bekämpfung und Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Folgen stellen die Kommunen und das Land gleichermaßen vor gewaltige Herausforderungen. Trotz und wegen dieser Herausforderungen darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Dem Abbau der aufgelaufenen Defizite muss im Interesse der nachfolgenden Generationen grundsätzlich weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind unter Hinweis auf den Erlass zum Umgang mit den kommunalhaushaltsrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, Az. IV 305, vom 30. März 2020 zumindest insoweit vorzubereiten, dass sie nach erfolgreicher Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 umgesetzt werden können und etwaige Finanzprobleme beherrschbar bleiben.

Eine Haushaltskonsolidierung sollte vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2018 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszah-

lungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 9. September 2019 hebe ich auf.

Zum Umgang mit freiwilligen Aufwendungen und Ertragsverzichten aufgrund der COVID-19-Pandemie weise ich darauf hin, dass bei den Prüfungen mit Augenmaß vorgegangen werden sollte. Grundsatz sollte sein, dass notwendige Aufwendungen für eine direkte Corona-Bekämpfung anerkannt werden können (z. B. Desinfektionsmittel für die eigenen Sitzungsräume), Aufwendungen und Ertragsverzicht für indirekte Maßnahmen dagegen nicht, um eine Gleichbehandlung gegenüber den Gemeinden zu gewährleisten, die auf entsprechende Maßnahmen verzichtet haben.

Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2021 zu nutzen.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2020 zu verwenden.

Ich empfehle, in den Fragebögen der Gemeindeprüfungsämter zu den Anträgen auf Fehlbetragszuweisung eine Abfrage zu ergänzen, die den Standard in den Kindertagesstätten bzw. die Maßnahmen und damit verbunden Aufwendungen und Auszahlungen abfragt, die über den Mindeststandard hinausgehen (vergleiche Ziffer 4.12 der Anlage).

Unter Hinweis auf Ziffer 3.41 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und die Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → weitere rechtliche Regelungen). Die Hinweisliste wird dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung stehen.

Gez. Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Städtebund Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen^{1 2 3 4}

Inhalt

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....	1
2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....	3
3. Weitere Maßnahmen.....	5
4. Hinweise	11

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
- 1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
- 1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern [4.1](#) und [4.2](#) dieses Erlasses.
- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.
- 1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.
- 1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **9. September 2019** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → [Kommunale Finanzen](#) zu finden.

⁴ Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **19. Juni 2020**, <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → [Kommunale Finanzen](#) → [Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung](#)

- 1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemH-VO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses
- 1.8 Restkreditemächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditemächtigungen in Abgang gestellt werden können.
- 1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
- 1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
- 1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
- 1.13 Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
- 1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
- 1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- 1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
- 1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- 1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
- 1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- 1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338).
- 1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
- 1.23 **Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, siehe auch Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs).**

- 1.24 Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.
- 1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). **„Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).**
- 1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; [Runderlass](#) zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015
- 1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.1 Hundesteuer: mindestens 120 €
- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- 2.3 Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse
- 2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
- 2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- 2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG
- 2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
- 2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
- 2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
- 2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
- 2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung

- 2.16 Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)
- 2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
- 2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG
- 2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
- 2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 dieses Erlasses
- 2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
- 2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.25 **Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt**
- 2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
- 2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).
- 2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
- 2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
- 2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
- 2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
- 2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
- 2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
- 2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen
- 2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften
- 2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

- 2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.

3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 24 FAG wird hingewiesen.
- 3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes
- 3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.
- 3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses
- 3.5 Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden
- 3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
- 3.7 Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3)
- 3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
- 3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingar-

tenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.

- 3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.
- 3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
- 3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
- 3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
- 3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)

- 3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.
- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
- 3.26 Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (Seite 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.
- 3.27 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.28 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- 3.29 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
- 3.30 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.

- 3.31 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
- 3.32 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.
- 3.33 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.34 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
- 3.35 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
- 3.36 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.
- 3.37 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
- 3.38 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
- 3.39 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.38 dieses Erlasses hingewiesen.
- 3.40 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.39 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.

- 3.41 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
- Verbesserung der Ertragslage
 - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
 - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
 - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.
- 3.42 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.43 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
- 3.44 Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → [Hinweise und Erläuterungen](#))
- 3.45 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
- 3.46 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
- 3.47 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.
- 3.48 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage meines [Runderlasses](#) zu §§ 77 und 85 (ehemals §§ 85, 95 g) der Gemeindeordnung – Kredite – vom 23. Januar 2017 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs) wird hingewiesen.
- 3.49 Gemeinden, die die Nutzung von Stellplätzen durch Dauercamper nicht steuerlich erfassen, wird empfohlen, die Einführung einer Stellplatzsteuer zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
- 3.50 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach Ziffer [2.1](#), [2.2](#) und [2.3](#) dieses Erlasses hin-

- aus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#)).
- 3.51 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#))
- 3.52 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.53 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.54 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
- 3.55 Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
- 3.56 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz
- a) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 dieses Erlasses und
 - b) für Gemeinden, die ihre Buchführung **in der Übergangszeit noch** nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der Anlage 2.
- 3.57 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017).
- 3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.
- 3.59 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.
- 3.60 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.
- 3.61 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.

4. Hinweise

- 4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
- 4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
- 4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
- 4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
- 4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
- 4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
- 4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
- 4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
- 4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.

- 4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
- 4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.
- 4.12 **Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 220) müssen die Standortgemeinden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.**

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²		
2.	einen Jahresüberschuss 20... ³		
3.	einen Jahresfehlbetrag 20... ³		
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ⁵ (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) ⁶		
7.	Eigenkapital Ende 20... ¹		
8.	Eigenkapital Ende 20... ⁵		
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20... ³		
12.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³		
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵		
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹		
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³		
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³		

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Anlage 2
Haushaltskonsolidierungserlass 23. September 2020, Ziffer 3.56 b

Die Finanzlage der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresrechnungen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²		
2.	einen freien Finanzspielraum 20... ³		
3.	ein Defizit 20... ³		
4.	erwartete freie Finanzspielräume in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ^{5;6}		
7.	eine Entnahmen aus allgemeine Rücklage in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵		
8.	eine Zuführung an allgemeine Rücklage in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵		
		in TEUR	EUR/Ew.
9.	eine Verschuldung Anfang 20... ³		
10.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵		
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³		
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵		
14.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³		
16.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³		

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresrechnungen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.